

Zusammenfassung zu Regelungen für Kindertageseinrichtungen in Thüringer Verordnung zur Fortschreibung und Verschärfung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie

Für die Arbeit der Kindertageseinrichtungen gilt damit ab 16. Dezember 2020, dass durch die Schließung der Kindertageseinrichtungen allen Eltern, die ihre Kinder selbst betreuen, ein Entschädigungsanspruch durch das Infektionsschutzgesetz ermöglicht wird.

Eltern, die keine eigene Betreuungsmöglichkeit für ihr Kind sehen, können die sogenannte Notbetreuung (diese in der „Verschärfungsverordnung“ benannte Notbetreuung ist nicht mit der Notbetreuung in der roten Stufe gleichzusetzen) in Anspruch nehmen. Diese steht allen Familien unabhängig von der beruflichen Situation zur Verfügung. Dafür müssen Eltern glaubhaft darlegen, dass sie keine andere Betreuungsmöglichkeit haben. Die LIGA Thüringen hat dazu ein Muster für eine Bedarfsabfrage ([Musteraushang+Musterformular](#)) zur Verfügung gestellt

Es gilt das Gebot der festen Gruppen und des festen Personals. Eine Durchmischung soll verhindert werden. Wenn sehr wenige Kinder zur Notbetreuung angemeldet sind, können mit Beginn der Notbetreuung ggf. neue Gruppen gebildet werden.

Die in der Verschärfungsverordnung benannte Notbetreuung geht nicht von einem Rechtsanspruch nach ThürKitaG aus, sondern fordert die Einrichtungen auf, den größtmöglichen Betreuungsumfang anzubieten, den die Personalressource gemäß der Kinderzahl zulässt.

Die Gruppengröße ist in der Verordnung nicht definiert. Sie muss vor Ort im Sinne des Infektionsschutzes und entsprechend der regionalen und räumlichen Bedingungen gefunden werden. In vielen Einrichtungen wird es Sinn machen, die Gruppenstruktur der Stufe GELB fortzuführen.

Bei einer nachgewiesenen Covid19-Infektion in der Kindertageseinrichtung ist Schließung durch das Gesundheitsamt weiterhin möglich. Eine Notbetreuung ist in diesem Fall nicht möglich.

Die Versorgung mit einem warmen Mittagessen ist in der Notbetreuung keine Verpflichtung. Wenn zum Beispiel der Caterer die Versorgung ablehnt, da nur wenige Kinder die Einrichtung besuchen, können andere Möglichkeiten der Versorgung geprüft werden.

Frühförderung kann derzeit nur in den Räumen der Frühförderung stattfinden.

Einsatz von Personal/ Kurzarbeit

Wir empfehlen allen Trägern eine Bedarfsabfrage der Inanspruchnahme der Notbetreuung und dementsprechend die Planung und den Einsatz des Personals. Sollten sich daraus Personalüberhänge ergeben, die nicht mit Urlaub, Minusstunden etc. abzufedern sind, sollte das Gespräch mit der Wohnsitzgemeinde über die weitere Finanzierung der Personalkosten gesucht werden. Eine Absicherungsmöglichkeit könnte auch in der vorsorglichen Beantragung von Kurzarbeit bestehen. Hierzu verweisen wir auf unsere [Ausführungen](#) im März 2020.